

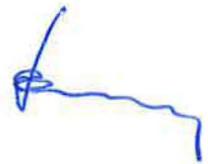
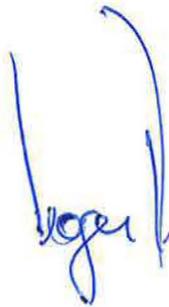
31- OP.64 Raron

Ergänzung zum Bau- und Zonenreglement

Angenommen von der Urversammlung am
7. November 2000

Der Präsident:

Der Schreiber:



Genehmigt durch den Staatsrat am 23. Mai 2001

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 23. Mai 2001

Siegelgebühr: Fr. 1.20.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

April 2001



ABW Architektur + Raumplanung AG
Bloetzer Werner, dipl. Arch., Raumplaner NDS-ETH
St. Martinstr. 4, 3930 Visp

31-OP Raron / Ergänzungen zum Bau- und Zonenreglement

(Ergänzungen in Kursivschrift)

Art. 71

Natur- und Landschaftsschutzzonen

a) Naturschutzzonen

- Die Naturschutzzone umfasst Gebiete, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaften schützenswert sind. Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.
- Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, neue Bewässerungsanlagen, Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen sind nur zulässig, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen.
- Der Einsatz von chemischen Düngemittel und von Giftstoffen (alle Arten von Pestiziden wie Insekten- und Unkrautvertilgungsmitteln usw.) ist verboten.
- Soweit es für den Schutz und die Pflege der Naturschutzzonen erforderlich ist, kann der Gemeinderat weitere Schutzverordnungen erlassen.

b) Landschaftsschutzzonen

- Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart.
- Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf diesen Standort angewiesen oder zur Wartung und Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Solche Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.
- Heckenlandschaften (Baumbestände) und halboffene Landschaften sind zu bewahren. Vorhaben wie Terrainveränderungen, Rodungen oder Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind bewilligungspflichtig. Bei grösseren Eingriffen sind nach den Weisungen des Gemeinderates Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- *Das Schutzgebiet Bietsch- und Jolital ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Nicht zulässig sind insbesondere die Nutzung der Wasserkraft und das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie künstliche Terrainveränderungen, Materialabbau, Deponien, Ablagerungen, Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.*

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden.

Die rechtskräftig bewilligte Trinkwasserturbinierungsanlage "Kalter Brunnen" der Gemeinde Raron kann gemäss der vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie erteilte Baubewilligung vom 19. Oktober 1998 realisiert werden. Falls durch eine künftige Trinkwassernutzungsänderung die nationale Bedeutung des Schutzgebietes jedoch eine wesentliche Schmälerung erfährt, behält sich die Schweizerische Eidgenossenschaft den Rücktritt vom Vertrag vor.

Das bestehende alte Reservoir im Jolibach oberhalb des Dorfes Niedergesteln darf als Wasserfassung für Berieselungen genutzt werden. Die nutzbare Wassermenge ist zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen.

Im öffentlichen Interesse erforderliche Schutzbauten sind nach Absprache mit den Vertragsparteien zulässig.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür notwendige Neubauten sind zulässig, sofern der Bedürfnisnachweis erbracht wird.

Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Vorbehalten bleiben bahnbauliche oder notwendige bahnbetriebliche Massnahmen der BLS Lötschbergbahn AG oder ihre Rechtsnachfolger sowie ein Ausbau der Bahnanlagen.

Die extensive Erholungsnutzung sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur mit Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trend-Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

Bauten und Anlagen dürfen in jedem Fall nur errichtet oder geändert werden, wenn dies mit dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht vereinbart ist.

- c) Der Schutz von Objekten, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder des Kantons verzeichnet sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

Visp, den 23. Juli 1999 Bo/co